

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Kontrollgerätkarten

Datengrundlage

Das **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** führt seit 2005 das **Zentrale Kontrollgerätkartenregister (ZKR)**. Darin werden die Identifizierungsdaten der Fahrer, verantwortlichen Fachkräfte, Unternehmen und Behörden, denen Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- oder Kontrollkarten für das digitale EG-Kontrollgerät ausgestellt worden sind, gespeichert.

Die Meldungen bekommt das KBA von den antragsbearbeitenden Stellen: Fahrerlaubnisbehörden, Gewerbeaufsichtsamt, Arbeitsschutzämter, TÜV/DEKRA und der Polizei.

Die im Register gespeicherten Daten dienen der Kontrolle, welche Karten im Besitz von Personen, Unternehmen oder Kontrollbehörden sind. Der Verlust oder die Beschädigung einzelner Karten wird ebenfalls registriert. Dadurch wird verhindert, dass ein Fahrer mehrere Karten besitzt und so die erlaubten Lenkzeiten überschreiten könnte.

Zentrale Begriffe

- Die **Fahrerkarte** ist nötig bei Fahrten mit Fahrzeugen oder Gespannen zur Personen- oder Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen, soweit keine Ausnahme vorliegt. Dazu bekommt der Fahrer eine persönliche Fahrerkarte, auf der die Identifizierungsdaten des Fahrers gespeichert sind und für 28 Tage seine Lenk- und Ruhezeiten sowie die gefahrenen Geschwindigkeiten der letzten 24 Stunden registriert werden.
- Die **Werkstattkarte** können anerkannte Werkstätten, Hersteller von Kontrollgeräten sowie Fahrzeughersteller beantragen, um die Kontrollgeräte zu aktivieren, zu prüfen und zu kalibrieren.
- Die **Unternehmenskarte** ist für Unternehmen, deren Fahrpersonal Beförderungen durchführt. Mit der Unternehmenskarte können die im Kontrollgerät gespeicherten Daten angezeigt, übertragen und ausgedruckt werden. Die Unternehmen nutzen die Daten für eigene Planungszwecke und bei Betriebskontrollen.
- Die **Kontrollkarten** werden zur Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten an die Kontrollbehörden (Polizei, Arbeitsschutzbehörden, Bundesamt für Güterverkehr) ausgegeben.

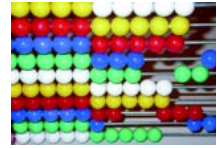
Gültigkeitsdauer/Löschung

Die Ausrüstung mit digitalen Kontrollgeräten wurde am 1. Mai 2006 bei erstmals zugelassenen Fahrzeugen zur Pflicht. Die Werkstattkarte hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr; alle anderen Kartenarten behalten ihre Gültigkeit fünf Jahre. Eine stagnierende oder vielleicht sogar sinkende Kartenzahl im Register ist damit frühestens Mitte 2011 zu erwarten (Ausnahme: Werkstattkarte). In der Statistik schlagen sich damit - zum Beispiel mögliche demographisch bedingte - Rückgänge frühestens im Fahrerkartenbestand am 1. Januar 2012 nieder.

Die im ZKR registrierten Daten über die Kontrollgerätkarten werden ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit gelöscht.

Geltungsbereich

Die Datenbank des ZKR ist mit den Datenbanken der anderen EU/EWR-Staaten über TACHOnet verbunden, damit nationale und internationale Datenbankauskünfte online gestartet werden können.



Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlage zur Führung eines zentralen Registers ist der **§ 2 Nr. 4** des Fahrpersonalgesetzes (**FPersG**).

§ 11 Fahrpersonalverordnung (**FPersV**) legt den Inhalt des Registers fest.

Die Identifizierungsdaten der Kartenbesitzer sind in **§ 12 FPersV** aufgeführt.

§ 13 FPersV regelt die Löschung der Eintragungen.

In **§ 16 FPersV** wurde über Übermittlungen an ausländische Behörden und Stellen verfügt.

Ausnahmen zur Verordnung der Fahrerkarte sind in **§ 18 FPersV** verankert.

Das KBA übernimmt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken.

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1837
Telefax: +49 461 316-1690
E-Mail: fe-stat@kba.de